

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Vergabe der Mietzuschüsse in der Sparte Bildende Kunst, Haushaltsjahre 2015-2019**

### Beschlussorgan

Rat

| Gremium                    | Datum      |
|----------------------------|------------|
| Ausschuss Kunst und Kultur | 28.10.2014 |
| Finanzausschuss            | 10.11.2014 |
| Rat                        | 13.11.2014 |

### Beschluss:

Der Rat beschließt – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Bedingungen – im Teilplan 0416- Kulturförderung in der Teilplanzeile 15 - Transferaufwendungen für das Haushaltsjahr 2015 im Bereich der Bildenden Kunst nachfolgende Mietzuschüsse zu gewährleisten:

|   |           |
|---|-----------|
| Zuschuss Frau Britta Bogers (Malerei)   | 1.848,- € |
| Zuschuss Frau Claudia Desgranges (Malerei)                                    | 1.536,- € |
| Zuschuss Herrn Robert Haiss (Malerei, Zeichnung)                              | 1.536,- € |
| Zuschuss Herrn Christian Keinstar (Installation, Skulptur, Video, Fotografie) | 1.848,- € |
| Zuschuss Herrn Thomas Kemper (Malerei)  | 990,- €   |
| Zuschuss Frau Nicola Schudy (Installation, Zeichnung)                         | 1.500,- € |
| Zuschuss Frau Heather Sheehan (Bildhauerei, Multidisziplinär)                 | 1.500,- € |
| Zuschuss Herrn Thomas Straub (Bildhauerei, Konzept, Grafik)                   | 990,- €   |
| Zuschuss Frau Jessica Twitchell (Bildhauerei)                                 | 990,- €   |

Der Rat beabsichtigt, sofern die Haushaltslage dies erlaubt, die jährliche Zuschusshöhe bis zum Jahr 2019 beizubehalten.

Falls ein/e Künstler/in vorzeitig aus der Bewilligung ausscheidet, wird Frau Birgit Antoni (Malerei) mit einem Zuschuss von jährlich 1.848,- € nachrücken.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

|  |                               |  |         |
|--|-------------------------------|--|---------|
| <input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>                   | Investitionsauszahlungen      | _____€   |         |
|  | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja            | _____ % |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b> | Aufwendungen für die Maßnahme | <u>12.738,-</u> €  |         |
|  | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: 2015

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen       | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc.      | _____€ |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____€ |

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr:

|   |        |
|---|--------|
| a) Erträge                                | _____€ |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____€ |

**Einsparungen:** ab Haushaltsjahr:

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen  | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:****1. Ausgangssituation:**

Auf der Basis des Förderkonzeptes für Bildende Kunst in Köln vom November 2012 nimmt der Ausschuss für Kunst und Kultur in seiner Sitzung vom 06.05.2014 die Mitteilung über die Vergabe von Mietzuschüssen ab 2015 zur Kenntnis.

Erstmalig wurden 14 Ateliers im Atelierhaus „Opekta Ateliers“ in der Zeit von 2010 bis 2014 gefördert. Im Sommer 2014 erfolgte die Ausschreibung, in der Kölner Künstler/innen aufgefordert wurden, sich um Mietzuschüsse für Ateliers 2015 bis 2019 zu bewerben. Der bereits existierende Atelierbeirat entscheidet über die Bewerbungen.

**2. Antragsverfahren:**

Intention der Förderung ist es, für bildende Künstler/innen von herausragender künstlerischer Qualität die Atelierräume in Köln bezahlbar zu machen. Die Abwanderung in andere Städte soll so verhindert werden bzw. der Zuzug unterstützt werden.

Voraussetzungen für die Bewerbung waren demzufolge:

1. Erfolgreicher Abschluss eines Studiums in einem bildnerischen Fach (Kunstakademie, Werkkunstschule, FH, KHM u. ä.). Autodidakten werden ebenfalls zugelassen, sofern die Punkte 2. und 3. überzeugend dargelegt werden können.
2. Nachweis einer kontinuierlichen künstlerischen Tätigkeit über mindestens 3 Jahre (innerhalb der letzten 5 Jahre).
3. Nachweis einer relevanten Ausstellungspraxis. Die Beurteilung hinsichtlich der Relevanz obliegt dem Atelierbeirat.
4. Die Vorlage aussagekräftiger Arbeitsproben (keine Originale) soll einen Einblick in das künstlerische Schaffen der letzten 5 Jahre vermitteln.
5. Ateliermietvertrag über 5 Jahre mit einer Miethöhe zwischen 6 €/m<sup>2</sup> und 11 €/m<sup>2</sup>

Interessierte Bewerber konnten bis zum 31. August 2014 einen Förderantrag stellen. Insgesamt haben sich 26 Künstler/innen beworben. Hiervon erfüllten 9 Künstler/innen nicht die formalen Voraussetzungen, die an den Mietvertrag gestellt waren. Ihre Bewerbung wurde daher nicht dem Beirat vorgelegt.

### **3. Votum des Beirats**

Von den 17 dem Beirat vorgelegten Bewerbungsmappen wurden insgesamt 9 Bewerbungen als besonders förderfähig ausgewählt. Die Auswahl des Beirats erfolgte auf der Grundlage der Beurteilung des künstlerischen Werdegangs jedes einzelnen Bewerbers. Neben der Beurteilung der Arbeitsproben wurde auch besonderer Wert auf den Nachweis einer relevanten Ausstellungspraxis gelegt, entscheidend waren hier nicht nur regionale, sondern ebenfalls überregionale jüngere Ausstellungstätigkeiten in relevanten Gruppen- als auch exemplarischen Einzelausstellungen.

9 Bewerbungen wurden demnach als zu fördernd eingestuft, außerdem wurde ein Nachrücker-Platz vergeben, der sich aus dem Ranking der beurteilten Mappen ergab.

Die Verwaltung schließt sich dem Votum des Beirats an.

### **4. Finanzierung:**

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Bedingungen. Demzufolge ist eine Förderung der Künstler/innen entsprechend dieser Beschlussvorlage nur möglich, sofern es die jeweilige Haushaltsslage erlaubt. Nur dann werden die festgelegten jährlichen Zuschusshöhen aus dem Jahr 2015 bis zum 31.12.2019 beibehalten.